



LAND
TIROL

GESELLSCHAFT UND ARBEIT

Rahmenrichtlinie Integration

Rahmenrichtlinie Integration

Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 17.12.2019

§ 1 Einleitung

Diese Rahmenrichtlinie bildet die Grundlage für sämtliche Einzelrichtlinien zur Förderung der Integration in Tirol und regelt die allgemein gültigen Förderbedingungen.

§ 2 Allgemeine Ziele der Förderung der Integration

Die Förderung der Integration hat zum Ziel, die chancengerechte Teilnahme von Menschen mit Migrationsgeschichte an zentralen Bereichen des sozialen und gesellschaftlichen Lebens in Tirol zu ermöglichen bzw. zu verbessern und einen Beitrag zur Umsetzung des Integrationsleitbildes (Gemeinwohl und Zugehörigkeit stärken – Leitbild zum Zusammenleben in Tirol) zu leisten.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne der Rahmenrichtlinie sowie der Einzelrichtlinien ist:

1. Integration: Ein Prozess, der zu einem guten Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Herkunft führt. Dazu sind sowohl Leistungen der Zugewanderten als auch Bemühungen seitens der aufnehmenden Gesellschaft notwendig.
2. Anerkannter Bildungsträger: Eine Bildungseinrichtung,
 - a. für die aufgrund bestehender Rechtsvorschriften eine aufrechte Bewilligung einer Körperschaft öffentlichen Rechts (z.B. Bund, Land) vorliegt oder die aufgrund bestehender Rechtsvorschriften zur Durchführung von Bildungsmaßnahmen verpflichtet ist oder
 - b. die von einer nach dem Akkreditierungsgesetz, BGBl. I Nr. 28/2012, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 40/2014, akkreditierten Stelle für die Durchführung von Bildungsmaßnahmen zertifiziert wurde und/oder
 - c. die nur Fachpersonal verwendet, das von einer nach dem Akkreditierungsgesetz akkreditierten Stelle zertifiziert worden ist oder
 - d. die Voraussetzungen von Ö-Cert im Sinn der Vereinbarung gemäß Art. 15a zwischen dem Bund und den Ländern über die Anerkennung des Qualitätsrahmens für die Erwachsenenbildung Ö-Cert, LGBl. Nr. 99/2012, erfüllt.

§ 4 Gegenstand der Förderung der Integration

1. Die Förderung der Integration des Landes Tirol umfasst
 - a. die Individualförderung als Förderung von Personen

- b. die Objektförderung als Förderung von integrationsbezogenen Einrichtungen, Projekten und Maßnahmen.
2. Einzelentscheidungen
Die Vergabe einer Einzelförderung, die über den Rahmen der Einzelrichtlinien hinausgeht, für einen einzelnen Anlass bestimmt und besonders zu begründet ist, soll nur ausnahmsweise erfolgen.

§ 5 Rechtliche Grundlagen der Förderung der Integration

1. Das Land Tirol gewährt als Träger von Privatrechten Förderungen der Integration im Sinne des § 3 Z 1. Die Grundlagen bilden:
 - allenfalls zutreffende Bestimmungen des EU-Rechts,
 - die Allgemeine Richtlinie des Landes Tirol für Förderungen aus Landesmitteln, soweit nicht durch die Rahmen- oder Einzelrichtlinie(n) der Integration anderes geregelt ist,
 - die jeweiligen Einzelrichtlinien.

Sofern im Rahmen der Förderung der Integration des Landes Tirol Beihilfen an Unternehmen im Sinne des EU-Beihilfenrechts geleistet werden, sind dabei die einschlägigen unionsrechtlichen Vorschriften samt der abgeleiteten Rechtsakte einzuhalten.

2. Einzelrichtlinien
Für die einzelnen Förderschwerpunkte sind von der Tiroler Landesregierung Einzelrichtlinien zu erlassen, die insbesondere folgende Bestimmungen enthalten:
 - a. Zielsetzung der Förderung,
 - b. Gegenstand der Förderung,
 - c. Fördernehmer/innen,
 - d. Art und Ausmaß der Förderung,
 - e. Fördervoraussetzungen,
 - f. Verfahrensbestimmungen.
3. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung im Rahmen der Integration besteht nicht.

§ 6 Fördernehmer/innen

1. Fördernehmer/innen können sein:
 - a. Im Rahmen der Individualförderung: Einzelpersonen.
 - b. Im Rahmen der Objektförderung: Einzelunternehmen, eingetragene Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Vereine, sonstige öffentlich-rechtliche Institutionen, Einzelpersonen.
2. Die konkrete Festlegung der Fördernehmer/innen erfolgt in den speziellen Förderrichtlinien.

§ 7 Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung kann als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss oder als nicht rückzahlbarer Mehrfachzuschuss gewährt werden.

Die Festlegung von Art und Ausmaß der Förderung erfolgt in den Einzelrichtlinien.

§ 8 Förderbare Kosten

1. Im Rahmen von Individualförderungen können gefördert werden: Kurskosten für Deutschkurse
2. Im Rahmen von Objektförderungen können gefördert werden: Personal- und Sachkosten im Zusammenhang mit integrationsbezogenen Einrichtungen, Maßnahmen oder Projekten
3. Die genaue Festlegung der förderbaren Kosten erfolgt in den Einzelrichtlinien.

§ 9 Förderkumulierung

1. Nähere Bestimmungen über die Vorgangsweise bei Förderkumulierung sind in den Einzelrichtlinien geregelt.
2. Der/die Förderwerber/in hat mit dem Förderantrag erforderlichenfalls entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Anträge bei anderen Förderstellen, die dieselbe zu fördernde Maßnahme betreffen, zu machen. Diesbezügliche spätere Änderungen sind unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.
3. Förderungen des Landes können mit Ansprüchen des Förderwerbers/der Förderwerberin aus Förderzusagen unter Angabe von Gründen gegenverrechnet werden.

§ 10 Verpflichtungszeitraum

Bei der Objektförderung kann ein Verpflichtungszeitraum vereinbart werden. Die jeweilige Dauer wird gegebenenfalls in der entsprechenden Fördervereinbarung festgelegt.

§ 11 Allgemeine Bestimmungen zur Förderabwicklung

1. Fördergeber und Förderstelle
 - a. Fördergeber im Rahmen der Förderung ist das Land Tirol.
 - b. Förderstelle ist nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung die Abteilung Gesellschaft und Arbeit.
 - c. Die Förderstelle kann zur fachlichen Beurteilung der Vorhaben externe Sachverständige beziehen. Diese unterliegen dabei entweder der Amtsverschwiegenheit oder sind vertraglich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
 - d. Bei gemeinsamen Förderaktionen des Landes Tirol mit anderen Rechtsträgern/Rechtsträgerinnen kann mit der Förderabwicklung bzw. der Fördervorbereitung auch eine andere (Förder)Stelle (außerhalb des Amtes der Tiroler Landesregierung) betraut werden.
2. Einbringung des Förderantrages

- a. Der Antrag auf Förderung ist vor Beginn der zu fördernden Maßnahme bei der Förderstelle einzubringen, es sei denn, es ist in den speziellen Förderrichtlinien etwas anderes geregelt. Als Einbringung des Antrages gilt der formelle Eingang des Förderantrages beim Amt der Tiroler Landesregierung, der Postlauf liegt in der Verantwortung des Förderwerbers. In den speziellen Förderrichtlinien ist festzulegen, ob ein eigenes Antragsformular zu verwenden ist oder ob ein formloser Antrag genügt, sowie welche Unterlagen dem Antrag anzuschließen sind.
- b. Um Angaben, die der/die Förderwerber/in im Erklärungsweg angegeben hat, überprüfen zu können, behält sich die Förderstelle Stichprobenüberprüfungen nach Gewährung der Förderung vor. Für diese Stichprobenüberprüfungen können zusätzliche Unterlagen beim Förderwerber/bei der Förderwerberin angefordert werden. Sofern diese Unterlagen nicht fristgerecht vorgelegt werden, kann die gewährte Förderung widerrufen und zurückgefordert werden.

3. Ausschluss der Förderung

Von einer Förderung sind grundsätzlich Vorhaben ausgeschlossen,

- a. die den integrationspolitischen Zielsetzungen des Landes Tirol widersprechen,
- b. die vor Antragstellung begonnen haben, es sei denn, es ist in den speziellen Förderrichtlinien etwas anderes geregelt,
- c. wenn gegen den/die Förderwerber/in bzw. bei Gesellschaften gegen eine/n geschäftsführenden Gesellschafter/in ein Zwangsvollstreckungsverfahren nach der Exekutionsordnung oder ein Insolvenzverfahren (Konkurs-, Sanierungs-, Schuldenregulierungs- oder Abschöpfungsverfahren) anhängig oder ein solches Verfahren ohne Erfüllung eines Sanierungs- oder Zahlungsplans abgeschlossen ist oder ein Insolvenzverfahren mangels Deckung der Verfahrenskosten abgewiesen worden ist.

4. Förderentscheidung

- a. Die Prüfung der einzelnen Förderanträge erfolgt durch die Abteilung Gesellschaft und Arbeit des Amtes der Tiroler Landesregierung.
- b. Die Förderentscheidung obliegt dem zuständigen Mitglied der Landesregierung oder der Tiroler Landesregierung.
- c. Das zuständige Mitglied der Tiroler Landesregierung oder die Tiroler Landesregierung kann die Förderstelle im Sinne einer raschen Förderabwicklung ermächtigen, bestimmte Förderfälle selbstständig zu entscheiden. Das Mitglied der Landesregierung oder die Tiroler Landesregierung ist über die Förderentscheidungen in geeigneter Form in Kenntnis zu setzen.
- d. Im Falle einer Ablehnung des Förderantrags hat die Förderstelle die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe unter Anführung der entsprechenden Richtlinienbestimmungen dem/der Förderwerber/in schriftlich mitzuteilen.
- e. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Einzelfalles gemäß § 4 Z 2 obliegt dem zuständigen Mitglied der Tiroler Landesregierung

5. Zusageschreiben/Fördervereinbarung

- a. Im Falle der Individualförderung ist bei positiver Förderentscheidung ein Zusageschreiben an den/die Förderwerber/in zu übermitteln.
- b. In Fällen der Objektförderung ist in den Einzelrichtlinien geregelt, in welchen Fällen bei positiver Förderentscheidung eine schriftliche Zusage erfolgt oder zwischen Fördergeber und Fördernehmer/in eine schriftliche Fördervereinbarung abzuschließen ist.

- c. Die Zusage sowie die allfällige Fördervereinbarung erstellt die Abteilung Gesellschaft und Arbeit beim Amt der Tiroler Landesregierung.
- d. Die Fördervereinbarung wird gemeinsam mit einem Zusageschreiben übermittelt und ist binnen der in diesem Schreiben genannten Frist, längstens jedoch binnen vier Wochen, unterfertigt zu retournieren. Bei nicht fristgerechter Übermittlung ist das Land Tirol an die Fördervereinbarung nicht mehr gebunden und der Förderantrag kann außer Evidenz genommen werden.

6. Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt entsprechend den Regelungen in den Einzelrichtlinien.

7. Einstellung und Rückforderung der Förderung

- a. Der/die Fördernehmer/in (mehrere Fördernehmer/innen zu ungeteilter Hand) ist (sind) verpflichtet – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – über entsprechende schriftliche Aufforderung durch den Fördergeber die erhaltene Förderung der Förderstelle innerhalb der gesetzten Frist ganz oder teilweise zurückzuerstatten bzw. werden zugesicherte aber noch nicht ausbezahlte Förderungen eingestellt, wenn
 - Fördergeber oder Förderstelle über wesentliche Umstände nicht, unrichtig oder unvollständig informiert wurden,
 - das geförderte Vorhaben nicht durchgeführt werden konnte,
 - die geförderte Maßnahme verschuldensunabhängig nicht in Anspruch genommen oder vorzeitig abgebrochen wurde,
 - die Förderung ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurde,
 - Auflagen oder Bedingungen der Fördervereinbarung nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt wurden oder die Fördervoraussetzungen nachträglich entfallen sind,
 - Berichts- und Meldepflichten nicht nachgekommen wurde, sofern eine schriftliche, befristete Mahnung mit ausdrücklichem Hinweis auf diese Rechtsfolgen erfolglos geblieben ist,
 - Prüfungen be- oder verhindert wurden,
 - sozial- und arbeitsrechtliche Vorschriften, insbesondere die jeweils geltenden Kollektivvertragsbestimmungen, nicht eingehalten wurden,
 - über das Vermögen des Fördernehmers/der Fördernehmerin vor oder während der Durchführung des Vorhabens oder vor Ablauf eines allenfalls geltenden Verpflichtungszeitraumes ein Insolvenzverfahren anhängig ist oder ein Insolvenzantrag mangels Deckung des Vermögens abgewiesen wurde und ein weiterer Rückforderungsgrund vorliegt; dies in jenem Ausmaß, in dem förderbare Leistungen seitens des Fördernehmers/der Fördernehmerin bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erbracht wurden und nachgewiesen werden können,
 - von Organen der EU die Aussetzung und/oder die Rückforderung verlangt wurde,
 - die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes nicht beachtet wurden,
 - die Ansprüche aus der Förderung Dritten überlassen wurden, insbesondere im Wege der Abtretung, Verpfändung oder Anweisung oder wenn diese Ansprüche von Dritten in Exekution gezogen wurden,

- ein Verstoß gegen die Entgeltbestimmungen der Richtlinien für Dienstverträge von Managerinnen und Managern (Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 12.06.2012, geändert mit Beschluss vom 14.06.2016) vorliegt,
 - die Richtigkeit der Endabrechnung nicht mehr überprüft werden kann, außer in Fällen höherer Gewalt.
- b. Im Falle einer Rückforderung von bereits geleisteten Förderungen können für den zurückgeforderten Betrag Zinsen in der Höhe von 3 % pro Jahr über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank unter Anwendung der Zinseszinsmethode verrechnet werden. Liegt dieser unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, wird Letzterer herangezogen.
 - c. Für den Fall eines Verzugs bei der Rückzahlung der Förderung werden Verzugszinsen im Ausmaß von 4 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank ab Eintritt des Verzugs verrechnet.
 - d. Über die Einstellung, die Rückforderung, die Verzinsung und die Verrechnung von Verzugszinsen entscheidet der Fördergeber.
8. Prüfung und Meldepflichten
- a. Der/die Fördernehmer/in hat alle Umstände, die eine Änderung gegenüber dem Förderantrag bedeuten und für die Gewährung einer Förderung wesentlich sind, unaufgefordert und unverzüglich der zuständigen Förderstelle anzuzeigen.
 - b. Der/die Fördernehmer/in ist verpflichtet, den Organen des Landes Tirol – insbesondere dem Landesrechnungshof –, des Bundes sowie den Organen der Europäischen Union auf Verlangen jederzeit Auskünfte hinsichtlich des geförderten Vorhabens zu erteilen. Zu diesem Zweck ist Einsicht in die Bücher und Belege sowie die sonstigen in diesem Zusammenhang stehenden Unterlagen zu gewähren.

§ 12 Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Fördergeber ist gemäß Art. 6 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ermächtigt, die

- für die Beurteilung der Voraussetzungen für die (fortlaufende) Gewährung oder für den Widerruf einer Förderung
- für die Förderungsabwicklung (Auszahlung, Prüfung der ordnungsgemäßen Mittelverwendung)
- für die Sicherung der Rückzahlung von zu Unrecht bezogenen Förderungen sowie
- für Überprüfungen zur Vermeidung von Doppelförderungen

erforderlichen personenbezogenen Daten (bzw. Daten der genannten Kategorien) zu verarbeiten:

- vom/von der Förderungswerber/in bzw. dessen/deren Vertreter/in oder deren Ansprechperson sowie der Arbeitnehmer/innen und Teilnehmer/innen des Förderprojekts, soweit auf den jeweiligen Fall zutreffend:

Identifikationsdaten, Erreichbarkeitsdaten, Bankverbindung, Beschäftigungsdaten, Daten betreffend beantragte und gewährte Förderungen anderer Institutionen, Nachweise zur Beurteilung von Einzelfallentscheidungen.

Sofern die personenbezogenen Daten, die für die jeweils angegebenen Zwecke erforderlich sind, nicht bereitgestellt werden, kann die Förderung nicht gewährt werden bzw. müssen bereits gewährte Förderungen unter Umständen zurückerstattet werden.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf Grundlage (vor-)vertraglicher Maßnahmen bzw. auf Grundlage der Fördervereinbarung (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO).

Verantwortlich für die Verarbeitung der Daten ist das Amt der Tiroler Landesregierung. Der/die Datenschutzbeauftragte/r kann unter datenschutzbeauftragter@tirol.gv.at erreicht werden (zum Datenschutz des Landes Tirol siehe <https://www.tirol.gv.at/buergerservice/datenschutz/>).

Die Speicherdauer der Daten beträgt nach letztmaliger Auszahlung sieben Jahre, bei EU-Projekten richtet sich die Speicherdauer nach den jeweiligen EU-rechtlichen Vorgaben.

In Bezug auf personenbezogene Daten hat der Betroffene gegenüber dem Verantwortlichen ein Recht auf Auskunft hinsichtlich dieser Daten, ein Recht auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde.

§ 13 Offenlegung personenbezogener Daten

Gemäß § 3 Tiroler Fördertransparenzgesetz, LGBl. Nr. 149/2012 in der geltenden Fassung, werden personenbezogene Daten zu ausbezahlten Förderungen dem Landtag übermittelt und auf der Internetseite des Landes Tirol für die Dauer von zwei Jahren veröffentlicht.

Zur Wahrung der berechtigten Interessen des Landes Tirol, insbesondere zur Vermeidung von Doppelförderungen, werden die im Rahmen der Förderungsabwicklung verarbeiteten personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO an die Transparenzdatenbank des Bundes übermittelt.

Es wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass im Rahmen von Gebarungsprüfungen der Rechnungshof gemäß § 3 Rechnungshofgesetz, BGBl. Nr. 144/1948, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 143/2015, sowie der Landesrechnungshof gemäß § 5 Tiroler Landesrechnungshofgesetz, LGBl. Nr. 18/2003 in der geltenden Fassung, befugt sind, von allen ihrer Prüfständigkeit unterliegenden Dienststellen, Unternehmen, sonstigen Einrichtungen und Rechtsträgern alle erforderlich erscheinenden Auskünfte und die Übermittlung von Akten und sonstigen Unterlagen zu verlangen und in diese Einschau zu nehmen. Die Prüfberichte des Rechnungshofes bzw. des Landesrechnungshofes werden nach der parlamentarischen Behandlung veröffentlicht.

§ 14 Gerichtliche Geltendmachung

Gerichtsstand für alle aus der Gewährung von Förderungen des Landes Tirol sich ergebende Ansprüche ist Innsbruck, wobei österreichisches Recht zur Anwendung kommt.

§ 15 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie des Landes Tirol tritt am 01.01.2020 in Kraft und gilt bis 31.12.2024.